



Aus der Kommentierung zur Niedersächsischen Gemeindeordnung (Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Wefelmeier, NGO, § 22 e Rn. 1 ff.) ergibt sich, dass Ziel dieser Vorschrift ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Einführung zusätzlicher Mitwirkungsmöglichkeiten verstärkt zu berücksichtigen.

Der Begriff „Planungen und Vorhaben“ hat vor allem Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Auge, da die Gemeinde hier einen weiten Entscheidungsspielraum hat. Beteiligungspflichtig können danach beispielsweise Bauplanungsentscheidungen, Regelungen über die Errichtung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Sportplätze, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder, Jugendtreffs, Skateranlagen etc.), aber auch einzelne Veranstaltungen wie Volksfeste oder Ferienspiele sein.

Ein Beteiligungserfordernis besteht jedoch nur bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde; ein eigenes Initiativrecht wird den Kindern und Jugendlichen nicht zugestanden. Ein Beteiligungserfordernis besteht dann, wenn die Interessen der Kinder und Jugendlichen durch die Planung oder das Vorhaben berührt werden.

Hinsichtlich des Begriffes der „Beteiligung“ haben die Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum.

Dass die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln sollen, bedeutet nicht, dass die Beteiligung förmlich, stets in rechtlich, z.B. durch Satzung, festgelegter Weise zu erfolgen hat. Vielmehr hat die Gemeinde verschiedene Möglichkeiten.

So kommt die Einrichtung von Jugendbeiräten in Betracht.

Empfehlenswert sind aber in erster Linie projektbezogene Beteiligungsformen, mit der die Interessen der Jugendlichen gezielt angesprochen werden können (z.B. durch Gespräche mit Ratsmitgliedern oder Verwaltungsmitarbeitern), denkbar ist auch daneben eine Einbeziehung örtlicher Jugendgruppen, Vereine oder Schulen. Die Beteiligungspflicht der Kinder und Jugendlichen soll in angemessener Weise erfolgen. Daraus resultiert eine Rechtspflicht der Gemeinde.

Die vorgenannte Grundsätze wären dann für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt nach einer eventuellen Einflechtung der Vorschrift in die Gemeindeordnung ebenfalls maßgeblich. Sofern eine Gesetzesänderung tatsächlich erfolgen würde, könnten Anregungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens bei Kommunen der oben genannten Bundesländer eingeholt werden, welche seit einigen Jahren die Vorschrift zur Jugendbeteiligung in ihren Gemeindeordnungen anwenden.